

## Siebenter Abschnitt.

### Verletzung des sittlichen Gefühls, Vertragsbruch, Schändung des Rechts.

Wenn die Achtung vor dem Gesetze, die Heilighaltung des fremden Rechts und Eigenthums als Grundpfeiler der staatlichen Ordnung zu betrachten sind, wenn das Gesetz keinen andern Zweck hat, als die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit zu verwirklichen, dann steht es vor allen Dingen dem Gesetzgeber wohl an, mit gutem Beispiel in der Achtung vor dem Gesetze voranzugehen. Unsere Gesetzgebung steht daher gewiß auf dem richtigen Standpunkte, indem sie das hohe Recht, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, mit der Bedingung verknüpft, daß nur Derjenige Volksvertreter werden kann, welcher sich selbst noch niemals frevelnd gegen die Gesetze des Staates vergangen hat. Diese Ueberzeugung wurzelt tief im sittlichen Gefühle des Volkes und die Bezeichnung der höchsten staatsbürgerlichen Befugnisse, als „politischer Ehrenrechte“ ist dem Volke aus dem Herzen gegriffen. Der Staat verliert seine sittliche und rechtliche Grundlage, wo die Befolgung seiner Gesetze aufhört, Ehrensache zu sein, und wo Derjenige, der die Gesetze bricht, so viel gilt, wie Derjenige, der sich ihnen untermirft. Dem sächsischen Volke in seiner entschiedensten Mehrheit ist es gewiß noch nicht beigegeben, an der Strenge, mit welcher unsere Staats- und Gemeindeverfassung den Begriff der Sündenregister.